



**JAHRESABSCHLUSS
zum
31. Dezember 2024**

**Justizbetreuungsagentur
Universitätsstraße 5/7
1010 Wien**

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
2. Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	2
3. Aufgliederung der Bilanz	3 - 8
4. Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung	9 - 13
5. Anhang	14 - 20
6. Anlagenspiegel	21
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	22 - 26

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	85.346,28	66.510,61	I. Anstaltskapital gezeichnetes Anstaltskapital einbezahltes Anstaltskapital	535.000,00 535.000,00 535.000,00	535.000,00 535.000,00 535.000,00
II. Sachanlagen			II. Gewinnrücklagen andere Rücklagen (freie Rücklagen)	5.299.177,77	5.299.177,77
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund davon <i>Investitionen in fremde Gebäude</i>	7.262,21 7.262,21	8.169,99 8.169,99	III. Bilanzgewinn davon <i>Gewinnvortrag</i>	2.686.554,64 1.338.505,15 0,00	1.338.505,15 0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	83.031,18	66.091,32		8.520.732,41	7.172.682,92
	90.293,39	74.261,31			
	175.639,67	140.771,92	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			sonstige Rückstellungen	11.167.569,66	9.274.875,60
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Leistungen	18.056.372,98	19.929.986,07	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	209.939,27 209.939,27	228.297,31 228.297,31
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	64.959,30	128.435,82	2. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern davon im Rahmen der sozialen Sicherheit davon übrige davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.565.485,61 153,50 1.562.198,85 3.133,26 1.565.485,61	1.852.550,54 525.277,19 1.322.319,42 4.953,93 1.852.550,54
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	18.121.332,28	20.058.421,89			
	23.583.485,86	17.992.991,32			
	41.704.818,14	38.051.413,21			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	172.044,14	66.119,24			
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
Summe Aktiva	42.052.501,95	38.258.304,37	D. Rechnungsabgrenzungsposten	20.588.775,00	19.729.898,00
			Summe Passiva	42.052.501,95	38.258.304,37

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	74.310.830,01	62.521.472,76
2. sonstige betriebliche Erträge	55.792,21	37.513,83
3. Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.866.373,38	2.383.058,73
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	53.739.843,42	44.815.752,96
b) soziale Aufwendungen	13.471.461,31	11.367.648,46
	67.211.304,73	56.183.401,42
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	167.551,78	79.591,56
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.021.491,71	2.646.318,81
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	1.099.900,62	1.266.616,07
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	327.307,90	96.640,40
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	234,54	114,75
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	327.073,36	96.525,65
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	1.426.973,98	1.363.141,72
12. Steuern vom Einkommen	78.924,49	24.636,57
13. Ergebnis nach Steuern	1.348.049,49	1.338.505,15
14. Jahresüberschuss	1.348.049,49	1.338.505,15
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.338.505,15	0,00
16. Bilanzgewinn	2.686.554,64	1.338.505,15

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		
1102 Nutzungsrecht IN	0,02	3.123,60
1103 Web-Applikation KB	8.821,36	19.204,89
1202 IT Arbeitsplätze IN	0,04	0,04
1302 Personalsoftware IN	2.290,57	9.501,12
1306 Buchungstool DO	0,08	500,87
1312 Software IN	68.860,01	25.223,09
1600 Software DO	5.374,20	8.957,00
	85.346,28	66.510,61
II. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
3602 Bauliche Adaptierungen und Erweiterungen	7.262,21	8.169,99
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
6002 Geschäftsausstattung IN	11.996,57	4.022,89
6200 Büromaschinen, EDV-Anlagen	60.551,39	44.231,08
6206 Büromaschinen DO	10.209,25	17.015,41
6402 Messestand Ausstattung IN	273,97	821,94
	83.031,18	66.091,32
	90.293,39	74.261,31
	175.639,67	140.771,92
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen		
20001 Kundensammelkonto StV	12.335.840,00	11.867.880,64
20003 Kundensammelkonto KB	494.957,00	494.957,00
20004 Kundensammelkonto EX	1.242.130,00	2.309.783,00
20006 Kundensammelkonto DO	510.955,00	481.022,00
20007 Kundensammelkonto FG	3.089.395,00	4.246.363,00
20503 N.n. abger. Leistungen KB	325.967,40	104.681,30
20506 N.n. abger. Leistungen DO	57.128,58	0,00
20507 N.n. abger. Leistungen OLG Innsbruck FG	0,00	14.399,81
20517 N.n. abger. Leistungen OLG Graz FG	0,00	139.101,32
20527 N.n. abger. Leistungen OLG Wien FG	0,00	136.492,39
20537 N.n. abger. Leistungen OLG Linz FG	0,00	135.305,61
	18.056.372,98	19.929.986,07
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
21502 Forderungen Zinsen	17.537,00	5.925,00
21510 Forderungen Erstattungen Absonderungen Covid-19	42.033,71	114.555,10
22950 Vorauszahlungen an Dienstnehmer	3.605,69	1.056,71

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
23716 Lieferantengutschriften DO	0,00	6.349,01
25842 Kautionen	550,00	550,00
35300 Finanzamt Verrechnung	219,36	0,00
35400 Lohnsteuerverrechnung	349,16	0,00
35560 Verrechnung Ärztekammer	664,38	0,00
	64.959,30	128.435,82
	18.121.332,28	20.058.421,89
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
27002 Kassa	419,44	505,81
28100 Erste AT17 2011 1829 5020 8100	2.060.155,76	5.331.579,95
28102 Bawag AT81 6000 0000 9605 1197	3.100.748,01	67.481,33
28108 RLB AT60 3200 0000 1265 9249	5.311.262,48	9.588.851,58
28109 Bawag AT95 6000 0005 1018 1484	8.113,71	4.572,65
28114 RLB AT51 3200 0099 1265 9249	10.102.786,46	0,00
28960 Bawag Festgeldkonto	3.000.000,00	3.000.000,00
	23.583.485,86	17.992.991,32
	41.704.818,14	38.051.413,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
29001 Vorausbez. Aufwendungen StV	13.915,39	2.076,00
29002 Vorausbez. Aufwendungen IN	153.496,23	59.992,85
29004 Vorausbez. Aufwendungen EX	0,00	249,00
29006 Vorausbez. Aufwendungen DO	1.651,92	0,00
29007 Vorausbez. Aufwendungen FG	2.980,60	3.801,39
	172.044,14	66.119,24
Summe Aktiva	42.052.501,95	38.258.304,37

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Anstaltskapital		
90101 Anstaltskapital <i>gezeichnetes Anstaltskapital</i>	535.000,00	535.000,00
90101 Anstaltskapital <i>einbezahltes Anstaltskapital</i>	535.000,00 535.000,00	535.000,00 535.000,00
II. Gewinnrücklagen		
andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
93401 Freie Rücklage	5.299.177,77	5.299.177,77
III. Bilanzgewinn		
93700 Jahresgewinn	1.348.049,49	1.338.505,15
93800 Gewinn-/ Verlustvortrag	1.338.505,15 2.686.554,64	0,00 1.338.505,15
	8.520.732,41	7.172.682,92
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen		
30401 Rückstellung Sonstige StV	100.625,00	64.433,17
30402 Rückstellung Sonstige IN	51.496,30	29.278,17
30403 Rückstellung Sonstige KB	13.307,00	5.551,68
30404 Rückstellung Sonstige EX	13.686,00	1.347,60
30406 Rückstellung Sonstige DO	1.609,00	1.534,92
30407 Rückstellung Sonstige FG	12.393,30	11.240,00
30411 Rückstellung nicht konsum. Urlaube StV	2.367.428,67	1.964.665,73
30412 Rückstellung nicht konsum. Urlaube IN	330.169,48	264.956,06
30414 Rückstellung nicht konsum. Urlaube EX	335.231,02	242.024,15
30416 Rückstellung nicht konsum. Urlaube DO	132.431,02	92.362,81
30417 Rückstellung nicht konsum. Urlaube FG	1.067.866,42	950.468,95
30442 Rückstellung Prämien IN	9.000,00	17.900,00
30451 Rückstellung Zeitguthaben StV	600.057,06	457.047,47
30452 Rückstellung Zeitguthaben IN	57.296,97	45.471,62
30454 Rückstellung Zeitguthaben EX	12.541,06	6.375,38
30456 Rückstellung Zeitguthaben DO	17.691,73	12.921,97
30457 Rückstellung Zeitguthaben FG	154.514,40	171.062,00
30461 Rückstellung Sabbatical	105.743,00	177.709,29
30502 Rückstellung Beratungskosten	33.780,00	31.620,00
30511 Rückstellung Honorare StV	67.645,00	83.155,36
30513 Rückstellung Honorare KB	168.478,00	114.740,76
30901 Rückstellung Personalkosten StV	97.216,14	84.040,74
30902 Rückstellung Ausgleichstaxe	81.000,00	94.400,00
39017 Rückstellung Abrechnung OLG Wien FG	339.368,95	0,00
39047 Rückstellung Abrechnung OLG Innsbruck FG	100.987,70	0,00
39081 Rückstellung Abrechnung StV	4.515.074,78	4.163.722,01
39087 Rückstellung Abrechnung OLG Linz FG	51.140,79	0,00
39107 Rückstellung Abrechnung OLG Graz FG	67.506,08	0,00
39304 Rückstellung Abrechnung EX	262.284,79	137.953,37

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
39306 Rückstellung Abrechnung DO	0,00	48.892,39
	11.167.569,66	9.274.875,60

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

33001 Lieferantensammelkonto StV	61.797,13	36.575,96
33002 Lieferantensammelkonto IN	98.726,50	101.553,76
33003 Lieferantensammelkonto KB	21.294,85	10.472,77
33004 Lieferantensammelkonto EX	19.139,85	30.060,00
33006 Lieferantensammelkonto DO	186,97	624,79
33007 Lieferantensammelkonto FG	8.793,97	49.010,03
	209.939,27	228.297,31
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
33001 Lieferantensammelkonto StV	61.797,13	36.575,96
33002 Lieferantensammelkonto IN	98.726,50	101.553,76
33003 Lieferantensammelkonto KB	21.294,85	10.472,77
33004 Lieferantensammelkonto EX	19.139,85	30.060,00
33006 Lieferantensammelkonto DO	186,97	624,79
33007 Lieferantensammelkonto FG	8.793,97	49.010,03
	209.939,27	228.297,31

2. sonstige Verbindlichkeiten

35400 Lohnsteuerverrechnung	0,00	404.518,11
35410 Dienstgeberbeitrag und DZ-Verrechnung	153,50	120.059,08
35540 Gewerkschaftsbeitrag	0,00	2.873,50
35560 Verrechnung Ärztekammer	0,00	18.070,68
35600 Sonstige Verechnung Lohnabgaben	0,00	700,00
36000 Krankenkassenverrechnung	0,00	1.613,05
36001 Verrechnung ÖGK Wien	465.374,66	398.747,45
36002 Verrechnung ÖGK Niederösterreich	230.528,84	188.088,92
36003 Verrechnung ÖGK Oberösterreich	527.310,71	433.038,69
36004 Verrechnung ÖGK Burgenland	22.698,98	19.935,72
36005 Verrechnung ÖGK Steiermark	148.172,91	127.522,66
36006 Verrechnung ÖGK Kärnten	38.847,95	35.951,07
36007 Verrechnung ÖGK Tirol	69.099,53	53.690,96
36008 Verrechnung ÖGK Salzburg	33.531,38	28.070,19
36009 Verrechnung ÖGK Vorarlberg	22.903,88	16.509,78
36010 UEL Verrechnung GKK	3.730,01	1.080,25
36400 Dienstnehmerverbindlichkeiten	2.618,29	959,94
36410 Exekution	514,97	1.120,49
	1.565.485,61	1.852.550,54

davon aus Steuern

35400 Lohnsteuerverrechnung	0,00	404.518,11
35410 Dienstgeberbeitrag und DZ-Verrechnung	153,50	120.059,08
35600 Sonstige Verechnung Lohnabgaben	0,00	700,00

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

35560 Verrechnung Ärztekammer	0,00	18.070,68
36000 Krankenkassenverrechnung	0,00	1.613,05
36001 Verrechnung ÖGK Wien	465.374,66	398.747,45
36002 Verrechnung ÖGK Niederösterreich	230.528,84	188.088,92
36003 Verrechnung ÖGK Oberösterreich	527.310,71	433.038,69
36004 Verrechnung ÖGK Burgenland	22.698,98	19.935,72
36005 Verrechnung ÖGK Steiermark	148.172,91	127.522,66

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
36006 Verrechnung ÖGK Kärnten	38.847,95	35.951,07
36007 Verrechnung ÖGK Tirol	69.099,53	53.690,96
36008 Verrechnung ÖGK Salzburg	33.531,38	28.070,19
36009 Verrechnung ÖGK Vorarlberg	22.903,88	16.509,78
36010 UEL Verrechnung GKK	3.730,01	1.080,25
	1.562.198,85	1.322.319,42
davon übrige		
35540 Gewerkschaftsbeitrag	0,00	2.873,50
36400 Dienstnehmerverbindlichkeiten	2.618,29	959,94
36410 Exekution	514,97	1.120,49
	3.133,26	4.953,93
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
35400 Lohnsteuerverrechnung	0,00	404.518,11
35410 Dienstgeberbeitrag und DZ-Verrechnung	153,50	120.059,08
35540 Gewerkschaftsbeitrag	0,00	2.873,50
35560 Verrechnung Ärztekammer	0,00	18.070,68
35600 Sonstige Verechnung Lohnabgaben	0,00	700,00
36000 Krankenkassenverrechnung	0,00	1.613,05
36001 Verrechnung ÖGK Wien	465.374,66	398.747,45
36002 Verrechnung ÖGK Niederösterreich	230.528,84	188.088,92
36003 Verrechnung ÖGK Oberösterreich	527.310,71	433.038,69
36004 Verrechnung ÖGK Burgenland	22.698,98	19.935,72
36005 Verrechnung ÖGK Steiermark	148.172,91	127.522,66
36006 Verrechnung ÖGK Kärnten	38.847,95	35.951,07
36007 Verrechnung ÖGK Tirol	69.099,53	53.690,96
36008 Verrechnung ÖGK Salzburg	33.531,38	28.070,19
36009 Verrechnung ÖGK Vorarlberg	22.903,88	16.509,78
36010 UEL Verrechnung GKK	3.730,01	1.080,25
36400 Dienstnehmerverbindlichkeiten	2.618,29	959,94
36410 Exekution	514,97	1.120,49
	1.565.485,61	1.852.550,54
	1.775.424,88	2.080.847,85
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
33001 Lieferantensammelkonto StV	61.797,13	36.575,96
33002 Lieferantensammelkonto IN	98.726,50	101.553,76
33003 Lieferantensammelkonto KB	21.294,85	10.472,77
33004 Lieferantensammelkonto EX	19.139,85	30.060,00
33006 Lieferantensammelkonto DO	186,97	624,79
33007 Lieferantensammelkonto FG	8.793,97	49.010,03
35400 Lohnsteuerverrechnung	0,00	404.518,11
35410 Dienstgeberbeitrag und DZ-Verrechnung	153,50	120.059,08
35540 Gewerkschaftsbeitrag	0,00	2.873,50
35560 Verrechnung Ärztekammer	0,00	18.070,68
35600 Sonstige Verechnung Lohnabgaben	0,00	700,00
36000 Krankenkassenverrechnung	0,00	1.613,05
36001 Verrechnung ÖGK Wien	465.374,66	398.747,45
36002 Verrechnung ÖGK Niederösterreich	230.528,84	188.088,92
36003 Verrechnung ÖGK Oberösterreich	527.310,71	433.038,69
36004 Verrechnung ÖGK Burgenland	22.698,98	19.935,72
36005 Verrechnung ÖGK Steiermark	148.172,91	127.522,66
36006 Verrechnung ÖGK Kärnten	38.847,95	35.951,07
36007 Verrechnung ÖGK Tirol	69.099,53	53.690,96
36008 Verrechnung ÖGK Salzburg	33.531,38	28.070,19
36009 Verrechnung ÖGK Vorarlberg	22.903,88	16.509,78
36010 UEL Verrechnung GKK	3.730,01	1.080,25
36400 Dienstnehmerverbindlichkeiten	2.618,29	959,94
36410 Exekution	514,97	1.120,49
	1.775.424,88	2.080.847,85

D. Rechnungsabgrenzungsposten

39011 Einnahmen 1. Quartal Folgejahr StV	12.217.061,00	12.197.773,00
--	---------------	---------------

Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
39016 Einnahmen 1. Quartal Folgejahr DO	510.955,00	481.022,00
39023 Einnahmen 1. Quartal Folgejahr KB	494.957,00	494.957,00
39024 Einnahmen 1. Quartal Folgejahr EX	1.347.329,00	1.144.808,00
39307 Einnahmen 1. Quartal Folgejahr OLG Graz FG	1.164.103,00	1.164.103,00
39317 Einnahmen 1. Quartal Folgejahr OLG Innsbruck FG	777.791,00	777.791,00
39327 Einnahmen 1. Quartal Folgejahr OLG Wien FG	2.911.604,00	2.304.469,00
39387 Einnahmen 1. Quartal Folgejahr OLG Linz FG	1.164.975,00	1.164.975,00
Summe Passiva	20.588.775,00	19.729.898,00
	42.052.501,95	38.258.304,37

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
40011 Leistungserlöse periodenfremd StV	-46.128,04	3.795,39
40013 Leistungserlöse periodenfremd KB	-3.672,42	-15.948,57
40014 Leistungserlöse periodenfremd EX	-5.052,91	578,97
40016 Leistungserlöse periodenfremd DO	14.174,73	0,44
40017 Leistungserlöse periodenfremd FJGH	-45.146,24	-33.973,13
41001 Erlöse StV - Allgemeinmedizin (Ang)	2.171.330,08	2.059.971,35
41002 Erlöse StV - FA Psychiatrie (Ang)	1.672.789,07	1.782.598,87
41005 Erlöse StV - Ergotherapie	1.878.713,35	1.543.473,03
41006 Erlöse StV - Physiotherapie	517.822,54	491.684,96
41007 Erlöse StV - Psychologie	7.331.003,16	5.210.858,29
41008 Erlöse StV - Pädagogik	279.037,27	197.620,00
41009 Erlöse StV - Sonder- und Heilpädagogik	463.323,19	461.187,81
41010 Erlöse StV - Pflegedienstkoordination	600.988,50	546.710,90
41011 Erlöse StV - Dipl. Gesundheits- u. Krankenpflege	12.581.271,62	10.481.112,66
41012 Erlöse StV - Pflegeassistentz	1.486.560,88	1.169.898,44
41014 Erlöse StV - Diplom-Sozialbetreuung	5.205.879,78	4.404.030,50
41015 Erlöse StV - Psychotherapie	95.556,00	79.325,85
41016 Erlöse StV - Soziale Arbeit	4.514.139,07	3.453.206,00
41017 Erlöse StV - Sozialpädagogik	2.139.708,27	1.798.059,54
41018 Erlöse StV - Handwerklicher Dienst	1.020.467,29	895.398,57
41019 Erlöse StV - Betreuung	324.168,61	308.317,51
41023 Erlöse StV - Pflegefachassistentz	779.811,81	313.216,33
41030 Erlöse StV - Allgemeinmedizin (freier DV, WV)	791.054,57	655.214,58
41031 Erlöse StV - FA Psychiatrie (freier DV, WV)	376.497,83	391.533,80
41032 Erlöse StV - FA MKG-Chirurgie (freier DV, WV)	99.469,33	77.580,00
43060 Erlöse KB - Kinderbeistand (WV)	2.305.795,40	1.658.081,30
44040 Erlöse EXP - Wirtschaftsexperten	1.512.892,25	1.297.876,43
44044 Erlöse EXP - IT-Experten	1.626.334,62	1.117.196,14
44045 Erlöse EXP - IT-Leitbediener	1.447.502,34	1.014.647,06
44046 Erlöse EXP - Wirtschaftsexperten (freier DV)	77.040,00	75.465,00
46050 Erlöse ADO - Amtsdolmetsch	2.011.149,58	1.630.111,61
47070 Erlöse FJGH - Bereichsleitung und Stv.	1.070.576,58	1.029.907,01
47071 Erlöse FJGH - Teamleitung - Psychologie, Päd.	0,00	1.746.402,15
47072 Erlöse FJGH - Teamleitung - Soziale Arbeit	0,00	714.841,64
47073 Erlöse FJGH - Psychologie, Pädagogik	10.055.962,81	10.732.788,65
47074 Erlöse FJGH - Soziale Arbeit	5.254.365,32	5.228.703,68
47075 Erlöse FJGH - Teamleitung	2.777.238,55	0,00
47076 Erlöse FJGH - Teamleitung-Stellvertretung	1.928.205,22	0,00
	74.310.830,01	62.521.472,76
2. sonstige betriebliche Erträge		
43002 Erlöse Anlagenverkauf IN	0,00	20,00
43910 Auflösung Rückstellungen	16.100,00	7.706,40
44030 Erlöse Ausbildungskosten	2.612,48	733,33
44032 Erlöse Ausbildungskosten SV	10.813,10	8.654,10
44033 Erlöse Ausbildungskosten KB	25.500,00	20.400,00
44080 Sonstige Erträge	600,00	0,00
48670 Erstattungen Absonderungen Covid-19	-2.173,02	0,00

	2024 EUR	2023 EUR
48800 Schadenersatz	2.339,65	0,00
	55.792,21	37.513,83

3. Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen

Aufwendungen für bezogene Leistungen		
57100 Bezugene Leistungen freie Dienstnehmer	1.270.271,49	1.193.486,14
57110 Dienstgeberbeitrag freie Dienstnehmer	44.098,10	39.314,16
57120 Anpassung Rückstellung Dienstgeberbeitrag freie DN	2.502,85	-2.885,46
57310 Kinderbeistände	1.516.111,35	1.117.223,92
57320 Kinderbeistände Reisekosten	4.941,16	4.014,74
57330 Kinderbeistände Trägerorganisationen	24.730,83	31.785,83
57340 Kinderbeistände Trägerorganisationen RK	217,60	119,40
57400 Zusatzleistungen Freie DN und WVN	3.500,00	0,00
	2.866.373,38	2.383.058,73

4. Personalaufwand

a) Gehälter		
62000 Gehälter	42.882.324,38	35.661.495,34
62100 Überstundenentlohnung Angestellte	1.232.446,17	1.068.289,17
62250 Zulagen und Zuschläge Angestellte	980.571,52	827.159,40
62400 Sonderzahlungen Angestellte	7.665.178,49	6.450.752,93
62900 Urlaubsabfindungen und -entschädigungen	183.417,46	150.683,32
64120 Anpassung Rückstellung Prämien	0,00	-100,00
64140 Anpassung Rückstellungen Sabbatical	-71.966,29	27.563,11
64160 Anpassung Rückstellungen Zulagen und Zuschläge	0,00	23.010,30
64180 Anpassung Rückstellung Urlaube	718.648,91	401.470,18
64200 Anpassung Rückstellung Zeitguthaben	149.222,78	205.429,21
	53.739.843,42	44.815.752,96

b) soziale Aufwendungen

64020 MVK-Beiträge	810.036,54	675.538,83
64190 Sonstiger Personalaufwand	13.586,40	602,89
66050 Gesetzlicher Sozialaufwand	10.726.136,22	8.982.440,93
66051 Gesetzlicher Sozialaufwand Vorperioden	0,00	1.961,95
66210 Dienstgeberbeitrag	1.885.618,64	1.579.957,11
67900 Freiwilliger Sozialaufwand	49.856,16	84.842,38
68000 Vergütungen AMS	-99.185,14	-52.108,58
69000 Ausgleichstaxe	81.000,00	94.400,00
69900 Personalaufwand periodenfremd	4.412,49	12,95
	13.471.461,31	11.367.648,46
	67.211.304,73	56.183.401,42

5. Abschreibungen

auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und

Sachanlagen

70100 Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen	32.007,85	40.311,01
70200 Ordentliche Abschreibung auf Sachanlagen	32.480,75	25.900,52
70210 Geringwertige Vermögensgegenstände	102.155,40	13.380,03

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
70240 Abschreibungen auf Immobilien	907,78	0,00
	167.551,78	79.591,56
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Aufwand für Informationstechnologie		
72050 Software Wartung	25.053,62	7.249,90
72060 Betrieb Rechenzentrum	42.626,34	39.930,68
72200 Software-Lizenzen	90.936,55	89.974,73
	158.616,51	137.155,31
Transportaufwand		
73000 Transport durch Dritte	222,31	136,65
Reise- und Fahrtaufwand		
73400 Reisekosten Sonstige	143.031,97	167.947,92
73410 Reisekosten Veränderung Rückstellung	1.843,25	3.983,55
73420 Reisekosten für Fortbildungen	41,33	0,00
73500 Reisekosten	226.542,15	219.079,06
	371.458,70	391.010,53
KFZ-Aufwand		
73100 PKW-Betriebsaufwand	2.100,88	1.705,90
73150 PKW-Sonstiges	263,88	357,00
73210 PKW-Reparatur und Instandhaltung	1.146,25	115,00
73300 PKW-Versicherung	2.056,05	1.948,15
74500 PKW-Leasingaufwand	2.902,19	1.913,78
	8.469,25	6.039,83
Aufwand für Mietaufwand		
72000 Instandhaltung	9.435,81	5.102,05
72100 Reinigung	39.844,93	31.392,91
74000 Mieten und Betriebskosten	330.019,58	288.591,80
74030 Mieten beweglicher Wirtschaftsgüter	119,46	0,00
74200 Energiebezüge	17.663,53	6.264,77
	397.083,31	331.351,53
Aufsichtsratsvergütungen		
75800 Aufsichtsrat	17.251,00	12.560,00
Aufwand für Büromaterial und Druckschriften		
76000 Büromaterial	4.645,64	7.343,43
76100 Kleinmaterial	6.468,03	5.724,91
76200 Sonstiger Büroaufwand	1.540,31	0,00
76300 Fachliteratur	12.425,15	10.487,93
	25.079,13	23.556,27
Aufwand für Kommunikation		
73800 Telefongebühren	19.255,74	20.243,75
73810 Internetaufwand	1.187,40	855,56
73900 Postgebühren	5.010,65	3.211,61
	25.453,79	24.310,92

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
Aufwand für Werbung und Personalsuche und betriebliche Spenden		
76500 Werbematerial	33.398,32	36.500,08
76600 Werbeähnlicher Aufwand	26.997,15	3.543,19
76700 Personalmarketing, Messen	57.901,35	102.850,55
76900 Spenden	2.850,00	100,00
76970 Trinkgelder	286,00	241,90
77650 Personalsuchaufwand Inserate	331.627,00	340.616,25
77670 Sonstiger Personalsuchaufwand	111.023,04	7.469,60
	564.082,86	491.321,57
Aufwand für Versicherungen		
77000 Versicherungen	31.407,66	15.299,75
77010 A & O Versicherung	20.395,00	17.450,00
	51.802,66	32.749,75
Rechts- und Beratungsaufwand		
77500 Rechtsberatung	66.819,70	50.021,84
77550 Buchh., Lohnv., Bilanz, Steuerberatung	364.734,00	328.951,20
77580 Wirtschaftsprüfung	26.466,24	19.440,00
77600 Sonstige Beratungskosten	1.170,00	10.121,67
78300 Qualitätssicherung	11.220,00	11.083,34
	470.409,94	419.618,05
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
74100 Miete für Fortbildung, Supervision	20.806,92	14.269,44
77700 Fortbildungsaufwand	530.491,95	452.035,15
77710 Supervision	337.684,15	270.445,52
77720 Reisekosten für Fortbilder und Supervisoren	17.187,65	16.695,65
77730 Kontrollfälle	14.009,00	12.144,00
	920.179,67	765.589,76
Gebühren und Beiträge		
71800 Gebühren und Umlagen	707,09	1.635,06
71810 Arbeitskarten	1.836,00	2.070,00
77850 Mitgliedsbeiträge	2.256,81	2.346,77
	4.799,90	6.051,83
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Spesen des Geldverkehrs	4.704,80	4.260,53
Buchwert abgegangener Anlagen		
78200 Buchwert Anlagenabgang	495,38	136,44
Schadensfälle		
78000 Schadensfälle	1.466,00	123,66
Diverse betriebliche Aufwendungen		
78400 sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	220,87
78500 Kursdifferenzen	42,11	125,31
79800 Centausgleich	-0,01	0,00
	42,10	346,18

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
58050 Skontoertrag 0 %	-125,60	0,00
	3.021.491,71	2.646.318,81
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	1.099.900,62	1.266.616,07
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
81000 Zinserträge	327.307,90	96.640,40
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82800 Zinsaufwand	234,54	114,75
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	327.073,36	96.525,65
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	1.426.973,98	1.363.141,72
12. Steuern vom Einkommen		
85400 Kapitalertragsteuer	78.924,49	24.636,57
13. Ergebnis nach Steuern	1.348.049,49	1.338.505,15
14. Jahresüberschuss	1.348.049,49	1.338.505,15
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
93800 Gewinn-/ Verlustvortrag	1.338.505,15	0,00
16. Bilanzgewinn	2.686.554,64	1.338.505,15

Justizbetreuungsagentur



JUSTIZBETREUUNGSAGENTUR
FACHPERSONAL FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Justizbetreuungsagentur Anstalt öffentlichen Rechts
Universitätsstraße 5/7
1010 Wien

1. Allgemeines

Durch das Bundesgesetz über die Errichtung einer Justizbetreuungsagentur (Justizbetreuungsagentur-Gesetz, JBA-G) wurde die Justizbetreuungsagentur (JBA) als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet.

Das Justizbetreuungsagentur-Gesetz sieht vor, dass unter sinngemäßer Anwendung der §§ 189 bis 243 UGB ein Jahresabschluss zu erstellen ist. Dafür ist die Justizbetreuungsagentur wie eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 1 UGB zu behandeln.

Der Jahresabschluss wurde daher nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Form der Darstellung wurde auch bei der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Allgemeine Grundsätze

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Anstalt unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Sofern die Bestimmung eines Wertes nur auf Basis von Schätzungen möglich war, beruhen diese Schätzungen auf einer umsichtigen Beurteilung. Lagen statistisch ermittelte Erfahrungswerte aus gleichgelagerten Sachverhalten vor, so wurden diese berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres wurden unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2.2. Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

- | | |
|--|--------------|
| • Homepage und EDV-Software | 3 – 5 Jahre |
| • Bauliche Adaptierungen und Erweiterungen | 10 Jahre |
| • Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3 – 10 Jahre |

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis jeweils EUR 1.000,00 werden gemäß § 204 Abs 1a UGB voll abgeschrieben. In der Entwicklung des Anlagevermögens sind sie als Zu- und Abgang ausgewiesen.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt maximal auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs 2 UGB die Zuschreibung.

Festwerte werden gemäß § 209 Abs 1 UGB nicht angesetzt.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Wertberichtigungen werden in dem entsprechenden Ausmaß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung berücksichtigt.

2.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

2.5. Anstaltskapital

Das Anstaltskapital hat sich in den letzten zwei Jahren wie folgt entwickelt:

	Anstaltskapital	Gewinnrücklagen	Bilanzgewinn	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am Beginn des Geschäftsjahres 2023	535.000,00	4.634.007,87	665.169,90	5.834.177,77
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung	0,00	665.169,90	-665.169,90	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	1.338.505,15	1.338.505,15
Stand am Ende des Geschäftsjahrs 2023	535.000,00	5.299.177,77	1.338.505,15	7.172.682,92
Zuweisung	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	1.348.049,49	1.348.049,49
Stand am Ende des Geschäftsjahrs 2024	535.000,00	5.299.177,77	2.686.554,64	8.520.732,41

2.6. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgewendet werden müssen.

2.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterung zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

3.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und Vermögensgegenstände haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3. Freie Gewinnrücklagen

Die freie Gewinnrücklage weist zum 31.12.2024 einen zum Vorjahr unveränderten Wert von € 5.299.177,77 aus

Zum 31.12.2023 wurde ein Bilanzgewinn in Höhe von € 1.338.505,15 ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Gewinnausschüttungen durchgeführt.

3.4. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten Rechnungen, die im Geschäftsjahr ausgestellt wurden. Sie betreffen Vorauszahlungen für Leistungen, die für das Folgejahr beauftragt sind.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erlösschmälerungen in Höhe von insgesamt EUR 99.999,61 (Vorjahr: EUR 49.921,70) sowie periodenfremde Erlöse in Höhe von EUR 14.174,73 (Vorjahr: EUR 4.374,80) enthalten.

5. Sonstige Angaben

5.1. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ausschließlich Angestellte) betrug während des Geschäftsjahrs 981 (Vorjahr: 887).

Es wurden keine Kredite an Dienstnehmer gewährt.

Die Geschäftsführung wird seit 01.02.2014 von Herrn Mag. Thomas Schützenhöfer, LL.M. besorgt.

Dem Geschäftsführer wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Dienstleistungs- oder Werkverträge bzw. sonstigen Geschäfte mit dem Geschäftsführer eingegangen und keine Haftungen übernommen.

5.2. Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mag. Gerhard Nogratnig, LL.M.	Stellvertreter des Vorsitzenden von 23.01.2014 bis 24.01.2024 Vorsitzender seit 24.01.2024
Mag. Britta Tichy-Martin	Stellvertreterin des Vorsitzenden seit 24.01.2024
Dr. Wolfgang Fellner	Vorsitzender seit 01.01.2014 bis 24.01.2024
MMag. Bernhard Bauer	Mitglied seit 25.08.2022
Dr. Sonja Bydlinski, MBA	Mitglied seit 01.09.2020
Mag. Sandra Damböck-Lehr	Mitglied seit 25.08.2022
Dr. Alexander Pirker, MBA	Mitglied seit 23.01.2019
Mag. Roland Weinert, MAS, MSc	Mitglied seit 23.01.2019 bis 24.01.2024
Beate Hochstrasser	Mitglied seit 15.09.2023
Mag. Christian Kemperle	Mitglied seit 24.01.2024

Justizbetreuungsagentur

Die Aufsichtsratsvergütungen beliefen sich im Geschäftsjahr auf insgesamt EUR 17.251 (Vorjahr: EUR 12.560). Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Dienstleistungs- oder Werkverträge bzw. sonstige Geschäfte mit Mitgliedern des Aufsichtsrates eingegangen und keine Haftungen übernommen.

5.3. Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Einrichtungen und Personen

Die Justizbetreuungsagentur versorgt die Justizanstalten mit Personal zur Behandlung, Pflege, Erziehung und Betreuung von Insassen dieser Anstalten. Darüber hinaus überlässt die JBA Personal zur Unterstützung der ordentlichen Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie zur Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe.

Weiters überlässt die JBA Dolmetscher und Experten mit spezifischen Fachkenntnissen an die Justiz und stellt Kinderbeistände bereit. Grundlage für die Bereitstellung und Überlassung des Personals ist das Justizbetreuungsagentur-Gesetz. Es besteht Betriebspflicht.

Die Umsätze werden mit dem Bundesministerium für Justiz, den Justizanstalten, den Oberlandesgerichten, sowie den Oberstaatsanwaltschaften Wien und Graz getätigt.

Wien, 27.02.2025

Unterschrift des für die Rechnungslegung verantwortlichen Geschäftsführers

.....
Mag. Thomas Schützenhöfer, LL.M.

	Stand 01.01.2024	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	kumulierte Abschreibungen			Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Stand 31.12.2024
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR			Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR			
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	320.109,69	50.843,52	0,00	0,00	370.953,21	253.599,08	32.007,85	0,00	0,00	285.606,93	66.510,61	85.346,28
II. Sachanlagen												
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund davon Investitionen in fremde Gebäude	9.077,77 9.077,77	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	9.077,77 9.077,77	907,78 907,78	907,78 907,78	0,00 0,00	0,00 0,00	1.815,56 1.815,56	8.169,99 8.169,99	7.262,21 7.262,21
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	249.835,99	49.915,99	37.124,13	0,00	262.627,85	183.744,67	32.480,75	0,00	36.628,75	179.596,67	66.091,32	83.031,18
	258.913,76	49.915,99	37.124,13	0,00	271.705,62	184.652,45	33.388,53	0,00	36.628,75	181.412,23	74.261,31	90.293,39
	579.023,45	100.759,51	37.124,13	0,00	642.658,83	438.251,53	65.396,38	0,00	36.628,75	467.019,16	140.771,92	175.639,67



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die dem Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenaangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigen-tätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern)-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftragnehmer und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftragnehmer wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftragnehmer bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftragnehmer ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Außerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtbarem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmertgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unüblich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen mussste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegen teil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

